

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung einiger interessanter Geschäftsvorfälle, bei denen dem Uhrmacher häufig Zweifel aufkommen

Gegenstand des Umsatzsteuerrechts sind wirtschaftliche Vorgänge, nämlich Lieferungen und Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen Tätigkeit gegen Entgelt ausführt. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht kommt es demnach nur auf die Verwirklichung von Lieferungen und Leistungen an; die bürgerlich-rechtliche Betrachtung, z. B. die Eigentumsübertragung, spielt hierbei keine Rolle. So kann bürgerlich-rechtlich Tauschvertrag vorliegen, während es steuerrechtlich auf die wirtschaftliche Bedeutung und den Zweck, z. B. die Arbeitsleistung, ankommt. Ob bei den Geschäften selbst Gewinne erzielt werden oder gar Verluste entstehen, ist für die Umsatzsteuerpflicht belanglos.

Kommissionsware ist in der Regel nicht Eigentum des Kommissionärs; die Waren sind ihm nur anvertraut, um sie für Rechnung der Kommittenten, jedoch in eigenem Namen zu veräußern. Das Geschäftsrisiko geht im allgemeinen zu Lasten des Kommittenten. In dem Moment, wo der Uhrmacher als Kommissionär einem Kunden die Ware übereignet, wird er Abnehmer der Kommissionsware dem Kommittenten gegenüber. Insofern kommt das handelsrechtliche Kommissionsgeschäft eng dem Handel eigener Waren nahe, so daß die bloß vermittelnde Tätigkeit in den Hintergrund tritt. Zwischen Kommissionshandel und Eigenhandel wird daher nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Steuerrecht auch kein Unterschied gemacht. Der gesamte Erlös aus dem Kommissionslager unterliegt der Umsatzsteuer; die Art der Auseinanderrechnung mit dem Kommittenten ist für die Steuererhebung ohne Bedeutung. Der Kommissionär versteuert das, was er von seinem Kunden, der Kommittent (Fabrikant oder Grossist) das, was er von seinem Kommissionär erhält.

Während nun der Kommissionär umsatzsteuerrechtlich niemals mit der Provision für seine Leistung, sondern stets mit dem Entgelt in Höhe des Verkaufserlöses für die Lieferung steuerpflichtig ist, gestaltet es sich anders, wenn der Uhrmacher als Agent auftritt. Hier kommt es für die Umsatzsteuerpflicht darauf an, ob der Agent in eigenem oder in fremdem Namen handelt. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kann sich jemand auf den Mangel, in eigenem Namen zu handeln, dann nicht berufen, falls der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervorgetreten ist. Ein Uhrmacher, der von seinem Kunden aus dessen Privatbesitz z. B. eine Perlenkette oder einen Brillantring erhält mit dem Auftrage, den Gegenstand gegen eine Provision von 15% für ihn zu verkaufen, muß deutlich nach außen hin erkennbar werden lassen, daß er diesen Verkauf im Namen und für Rechnung seines Auftraggebers vornimmt. Es genügt, wenn das zum Kauf angebotene Juwelenstück im Schaufenster mit dem deutlich sichtbaren Vermerk z. B. „Aus Privat-hand“ ausgelegt wird. Kommt dann ein Verkauf zustande, so ist lediglich die Provision für die Leistung umsatzsteuerpflichtig.

Unterläßt es der Uhrmacher, nach außen seinen Willen dergestalt erkennbar werden zu lassen, daß er den Gegenstand in fremdem, also nicht in eigenem Namen verkauft, so würde er hinsichtlich des Verkaufserlöses ebenso behandelt werden können wie ein Kommissionär, also mit dem gesamten Entgelt der Umsatzsteuer unterliegen. Für die Erlangung der Agentureigenschaft ist steuerrechtlich das Wesentliche, daß jeder Zweifel über

das Auftreten in fremdem Namen ausgeschlossen ist. Demgegenüber wird aber ein Kommissionär nicht etwa zum Agenten, wenn er in seinem Schaufenster bekanntgibt, für wen er tätig ist, denn der Kommissionär handelt steuerrechtlich stets in eigenem Namen. Das Geschäft zwischen ihm und seinem Auftraggeber, dem Kommittenten, ist ein regelrechtes Lieferungs-geschäft.

Off begegnet auch die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Altmetall einerseits beim Uhrmacher, andererseits beim Fabrikanten Schwierigkeiten. Ein Uhrmacher, der Altgold an einen Fabrikanten, welcher das Metall einschmilzt, verkauft, genießt für den erlösten Gegenwert, obgleich Lieferung gegen Entgelt vorliegt, Umsatzsteuerfreiheit auf Grund besonderer Vorschriften des Umsatzsteuerrechts. Dies ist auch der Fall, wenn z. B. zum Zwecke der Herstellung von Ringen dem Fabrikanten Altgold überlassen wird. (Schluß folgt)

Steuertermine für Juli 1932

Reichssteuern

- 5. Juli: Steuerabzug vom Arbeitslohn und Krisenlohnsteuer für die Zeit vom 16. bis 30. Juni. Dies ist die letzte Krisenlohnsteuerzahlung. An die Stelle der Krisensteuer tritt als allgemeine Beschäftigtensteuer die „Abgabe zur Arbeitslosenhilfe“. Diese ist, ebenso wie es bei der Krisensteuer bereits der Fall war, gestaffelt und im allgemeinen um $1\frac{1}{2}\%$ höher. Die unter 125 RM monatlich liegenden Löhne und Gehälter machen indessen hier eine Ausnahme, indem bei ihnen die Mehrbelastung nur $0,5\%$ beträgt, nämlich $1,5\%$ statt bisher 1% . Befreit von der „Abgabe zur Arbeitslosenhilfe“ ist das Arbeitsentgelt der Lehrlinge, ferner das Arbeitsentgelt für vorübergehende Dienstleistungen.
- 11. „ Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für den Monat Juni (Monatszahler) für das zweite Quartal 1932 (Vierteljahrszahler). Siehe Nr. 39 der UHRMACHERKUNST 1931: „Übergang zu monatlichen Vorauszahlungen.“ Schonfrist bis 18. Juli.
- 20. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. Juli. Durch die neu eingeführte Abgabe zur Arbeitslosenhilfe kommt die Krisenlohnsteuer mit Wirkung vom 1. Juli 1932 ab in Fortfall. Siehe Nr. 26 der UHRMACHERKUNST: „Steuerliche Änderungen durch Notverordnung.“

Gewerbesteuern

- 5. Juli: Badische Gewerbesteuer bei monatlicher Erhebung.
- 8. „ Württembergische Gewerbesteuer.
- 11. „ Bayerische Gewerbesteuer war bereits am 10. Juni fällig, da der Termin vorverlegt ist, wie in Nr. 23, S. 347, der UHRMACHERKUNST angegeben.
- 11. „ Bremer Firmen- und Gewerbesteuer.
- 11. „ Hamburg, Gewerkekammerbeitrag.
- 11. „ Lübeckische Gewerbebeitragssteuer.
- 11. „ Lippesche Gewerbesteuer.
- 11. „ Oldenburgische Gewerbesteuer.
- 15. „ Badische Gewerbebeitragssteuer für April-Juni 1932 bei vierteljährlicher Erhebung.
- 15. „ Preußische Lohnsummensteuer.